

findens von Gegenständen und Aufzeichnungen, die als Beweismittel von Bedeutung sein können oder die nach den gesetzlichen Vorschriften eingezogen werden können, ist in der StPO nicht geregelt. Die Durchsuchung kann als strafprozessuale Zwangsmaßnahme generell im Strafverfahren, aber vor der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nur

- bei vorläufiger Festnahme auf frischer Tat gemäß § 125 (1) StPO;
- bei der Aufklärung von mit Strafe bedrohten Handlungen straf unmündiger oder zurechnungsunfähiger Personen gemäß § 99 StPO;
- bei der Untersuchung von Verfehlungen gemäß § 100 (3) StPO

durchgeführt werden. Bei vorläufiger Festnahme gemäß § 125 (1) StPO wird die Durchsuchung des Verdächtigen und der von diesem mitgeführter Gegenstände von Angehörigen der Schutz- und Sicherheitsorgane meist am Ort der vorläufigen Festnahme durchgeführt. Die Ergebnisse werden dokumentiert und dem Untersuchungsorgan übermittelt, festgestellte Gegenstände mit dem entsprechenden Protokoll übergeben. Daraus ergeben sich bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen erhebliche diesbezügliche Vorteile bei Festnahmen gemäß § 125 (1) StPO.

Die bei planmäßigen Zuführungen gemäß § 95 (2) StPO vorzunehmenden bisher ebenfalls nicht geregelten Sicherheitskontrollen sind im Unterschied zu Durchsuchungen bei vorläufigen Festnahmen nicht zum Sichern von Beweismitteln, sondern auf das Finden von Gegenständen ausgerichtet, die zur Widerstandsleistung oder zum Angriff auf die Zuführenden bzw. den Untersuchungsführer oder auch gegen sich selbst geeignet sind. So